

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Volksabstimmung vom 3. März 1929 über das Bundesgesetz vom 27. September 1928 betreffend Abänderung von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif.

(Vom 25. Januar 1929.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass gegen das Bundesgesetz vom 27. September 1928 betreffend Abänderung von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif das Referendum ergriffen wurde, das mit mehr als 30,000 amtlich festgestellten gültigen Unterschriften innert nützlicher Frist zustande gekommen ist. Das vorerwähnte Bundesgesetz ist daher der Abstimmung des Volkes zu unterbreiten, und wir haben diese Abstimmung auf Sonntag, den 3. März 1929, und, wo nötig, auf den Vorabend dieses Tages, den 2. März 1929, festgesetzt.

Wir werden Ihnen unsern daherigen Beschluss in der üblichen Anzahl von Exemplaren zum Anschlag übersenden lassen, und ersuchen Sie, Ihrerseits alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehe (Bundesgesetze vom 19. Juli 1872, A. S., 10, 915, bzw. 20. Dezember 1888, A. S. n. F. 11, 60, und 30. März 1900, A. S. n. F. 18, 119, vom 27. Januar 1892, A. S. n. F. 12, 885, und vom 17. Juni 1874, A. S. n. F. 1, 116, sowie die Kreisschreiben des Bundesrates vom 16. März und 3. April 1925, Bundesblatt 1925, Bd. I, 809; Bd. II, 137.

Insbesondere wollen Sie dafür besorgt sein, dass die Abstimmungsvorlage spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage in die Hände der Stimmberechtigten gelange und dass die Protokolle gemeindeweise in vorgeschriebener Form angefertigt und binnen spätestens 10 Tagen, von der Abstimmung an gerechnet, an die Bundeskanzlei gesandt

werden, während die Stimmzettel gehörig versiegelt bis nach Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung durch die Bundesversammlung aufzubewahren sind.

Die Protokolle haben anzugeben: die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl aller eingelangten Stimmzettel, die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel, getrennt in leere und in ungültige, die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel und die Zahl der abgegebenen Ja und Nein. Die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel ergibt sich durch Abzug der Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel (leere und ungültige) von der Zahl aller eingelangten Stimmzettel und bildet die Grundlage für die Berechnung des absoluten Mehrs (die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus eins).

Für die Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse empfehlen wir Ihnen das nachfolgende Schema dringend zur Benützung.

Schema für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses in den Kantonen.

Gemeinde (Bezirk, Wahlkreis)	Stimm- berechtigte	Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimm- zettel	Art. 14 des Zolltarifgesetzes	
			leere	ungültige		Ja	Nein

Absolutes Mehr: _____

Für die Zahl der Vorlagen und Stimmzettel haben wir den Masstab der letzten Abstimmung zugrunde gelegt; allfällige abweichende Wünsche wollen Sie durch Vermittlung Ihrer Kanzleien beförderlichst an die Druck-sachenverwaltung der Bundeskanzlei gelangen lassen.

Die Telegraphenverwaltung wird von uns angewiesen werden, seinerzeit die amtlichen Mitteilungen über die Ergebnisse der Volksabstimmung zum Behufe möglichst baldiger Festsetzung des Gesamtergebnisses so rasch als tunlich zu befördern. Wir ersuchen Sie daher, die in ihrem Kanton hierfür bezeichneten Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- und Bezirksbehörden) zu beauftragen, die Stimmzahlen sofort nach der Abstimmung telephonisch oder telegraphisch an Ihre Staatskanzlei oder eine andere hierfür bestimmte Zentralstelle zu melden. Die Staatskanzlei oder die Zentralstelle hätte dann das Abstimmungsergebnis des Kantons telephonisch der Bundeskanzlei anzugeben und umgehend brieflich zu bestätigen.

Diese telephonischen oder telegraphischen Meldungen, sowohl der untern Behörden an die Kantonsbehörden als diejenigen an die Bundeskanzlei, sind gebührenfrei.

Im übrigen benützen wir diesen Anlass, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 25. Januar 1929.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Dr. Haab.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.



Volksabstimmung vom 3. März 1929

über

das Bundesgesetz vom 27. September 1928 zur Abänderung von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 28 der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 12. April 1928,
beschliesst:

Art. 1.

Der durch Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1916 abgeänderte Art. 14 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«Art. 14. Für die Kontrolle der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waren ist eine statistische Gebühr zu entrichten. Sie beträgt:

- A. Für die nach Gewicht zu deklarierenden Waren:
1. Waren, die gemäss Gebrauchszolltarif zollfrei oder mit einem Zollansatze von höchstens 30 Rappen per q belegt sind, für 100 kg brutto 5 Rappen
 2. Andere Waren:
 - unverpackt (lose), für 100 kg brutto 10 Rappen
 - verpackt, für das Warenstück 10 Rappen
 NB. Die Gebühr beträgt für jede Sendung mindestens 30 Rappen; für jede Sendung bis zu 20,000 kg soll sie den Betrag von Fr. 25. — nicht übersteigen.
- B. Für die nach Stückzahl zollpflichtigen Waren:
für das Stück 30 Rappen
- C. Im Postverkehr:
für das Warenstück 10 Rappen

Der Bundesrat ist ermächtigt, für einzelne Waren oder Verkehrsarten, hauptsächlich im internationalen Transitverkehr, aus wirtschaftlichen Gründen sich rechtfertigende Erleichterungen zu gewähren und, für einzelne Arten des Grenzverkehrs, gänzliche Enthebung von der Gebühr zu bewilligen.»

Art. 2.

Diese Bestimmungen treten auf den Zeitpunkt in Kraft, in dem die Bundesgesetzgebung betreffend die Versorgung des Landes mit Brotgetreide ihre Wirksamkeit beginnt.

Der Bundesrat erlässt die zur Vollziehung nötigen Vorschriften.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 25. September 1928.

Der Präsident: **Dr. Emile Savoy.**

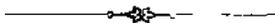
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 27. September 1928.

Der Präsident: **R. Minger.**

Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**



**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die
Volksabstimmung vom 3. März 1929 über das Bundesgesetz vom 27. September 1928
betreffend Abänderung von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betreffend
den schwe...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.01.1929
Date	
Data	
Seite	167-171
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 605

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.